

Jahresempfang der Wirtschaft 2025

CDU-Chef Friedrich Merz zu Besuch in Mainz



Die Präsidenten und Geschäftsführer der veranstaltenden Kammern und Institutionen mit CDU-Parteivorsitzendem und Kanzlerkandidat Friedrich Merz und Ministerpräsident Alexander Schweitzer.

Mehrere tausend Gäste aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Kultur sind am 22. Januar 2025 zur größten Veranstaltung der regionalen Wirtschaft in die Mainzer Rheingoldhalle gekommen. Getragen von 15 Kammern und Institutionen des Mittelstands, darunter die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, gilt der Jahresempfang als Plattform für den Dialog mit Entscheidern aus Bundes- und Landespolitik.

Hauptredner in diesem Jahr war CDU-Bundvorsitzender und Kanzlerkandidat Friedrich Merz, der in seiner Keynote unter anderem auf die deutsche Wettbewerbsfähigkeit

einging. Deutschland stehe am Anfang des dritten Rezessionsjahres. Seit Jahren vergrößere sich der Abstand in der Produktivität zu den USA. Der CDU-Bundvorsitzende blickte mit Sorge auf den Abbau der Arbeitsplätze in der Industrie, denn die industrielle Wertschöpfung der Volkswirtschaft sei das Rückgrat für den Wohlstand des Landes. Dabei gehe es auch um die Großindustrie, aber vor allem um den Mittelstand. „Wir müssen wieder eine wachsende Volkswirtschaft werden,“ so der Kanzlerkandidat.

Dem neuen US-Präsidenten Donald Trump will Merz mit europäischem Selbstbewusst-

| INHALT | |
|------------------|---|
| Beitragsordnung | 3 |
| Klartext | 5 |
| BAU 2025 München | 6 |
| AHO-Herbsttagung | 6 |
| Mitglieder | 8 |



Von links: Walter Sesterhenn (Präsident Steuerberaterkammer RLP), Anne Ueberfeldt (Geschäftsführerin Steuerberaterkammer RLP), Martin Böhme (Geschäftsführer Ingenieurkammer RLP), Dr. Tilman Scheinert (Geschäftsführer Landesapothekerkammer RLP).



Von links: Walter Sesterhenn (Präsident Steuerberaterkammer RLP), Dr.-Ing. Horst Lenz (Präsident Ingenieurkammer RLP), Anja Obermann (Hauptgeschäftsführerin HWK Rheinhausen), Hans-Jörg Friese (Präsident HWK Rheinhausen), Friedrich Merz (Bundesvorsitzender CDU & Vorsitzender CDU/CSU Bundestagsfraktion), Dr. Marcus Walden (Präsident IHK Rheinhausen), Karina Szwede (Hauptgeschäftsführerin IHK Rheinhausen).

sein entgegneten. Donald Trump werde Europa ernst nehmen, wenn Europa zusammenhalte und mit einer Stimme die eigenen Interessen vertrete. Wenn Trump in seinem Slogan sage „Make America great again“, dann könne es auch heißen „We will make Europe great again“.

Erwartungen auf schnelle Steuersenkungen erteilte Merz einen Dämpfer. „Steuersenkungen werden wir uns in Deutschland hart erarbeiten müssen.“ Wenn die Rückkehr zu gutem Wachstum gelinge, könne die Steuerbelastung von heute 35 auf 25 Prozent „bis 2029 in Kraft treten“. Dazu brauche es eine verlässliche Gesetzgebung



Friedrich Merz bei seiner Keynote.

„und eine Regierung, die sich nicht ständig streitet“.

Ausführlich ging Merz auch auf die Hilferufe der Wirtschaft nach Bürokratieabbau ein. Als „zu ambitionslos“ bezeichnete er den Wunsch der Kammern, EU-Richtlinien in Deutschland nicht noch zu verschärfen. „Nicht Abbau, sondern Rückbau ist hier das richtige Wort.“ So reiche es nicht, die EU-Lieferkettenrichtlinie zu vertagen, sie müsse aufgehoben werden. „Wenn wir die EU erhalten wollen, müssen wir sie auf den Kern zurückführen. Wir wollen der Kultur des Misstrauens eine Kultur des Vertrauens der Politik entgegensetzen.“



Von links: Die Podiumsdiskussion mit Moderatorin Tanja Samrotzki, Ministerpräsident Alexander Schweitzer, Dr. Rainer Schneichel (Präsident Landestierärztekammer), Dr. Marcus Walden (Präsident IHK Rheinhausen) und Michael Horper (Präsident Landwirtschaftskammer RLP).

Beim Bürokratieabbau setzte anschließend auch die Podiumsdiskussion mit Ministerpräsident Alexander Schweitzer und den Präsidenten der IHK Rheinhausen, der Landwirtschaftskammer RLP sowie der rheinland-pfälzischen Landestierärztekammer an. Es sei eine Daueraufgabe aller staatlicher Ebenen, die überbordenden Vorschriften in sämtlichen Bereichen der Wirtschaft abzubauen. Den vier Bürokratieentlastungsgesetzen des Bundes seit Herbst 2021 müssten rasch weitere folgen, so dass die Erleichterungen bei den Unternehmen spürbar ankommen. Es reiche nicht mehr, einzelne Symptome zu behandeln, entgegnete IHK-Präsident Dr. Marcus Walden: „Wir brauchen Bürokratieabbau, der in den Unternehmen auch spürbar ankommt – damit sie sich wieder auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können.“



Nach dem offiziellen Part der Veranstaltung nahmen zahlreiche Gäste am Get-together im Foyer der Rheingoldhalle teil.

Der Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz ist der größte Neujahrsempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland. Nirgendwo sonst treten so viele landesweite und regionale Wirtschaftsorganisationen mit einer gemeinsamen Veranstaltung an die Öffentlichkeit wie die 15 beteiligten Kammern aus Rheinland-Pfalz. Zusammen vertreten sie über 100.000 Unternehmen mit mehr als 400.000 Beschäftigten.

Kammerrecht

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat am 16. September 2024 gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m § 27 Abs. 1 IngKaG folgende Beitragsordnung beschlossen:

Der nach § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages maßgebende Grundbeitrag wurde für das Jahr 2024 am 14.09.2023 auf 610,- Euro festgelegt.

§ 1 Beiträge für die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

(1) Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhebt zur Deckung ihres haushaltsplanmäßigen Finanzbedarfs von ihren Kammermitgliedern (§ 16 Abs. 1 IngKaG) Jahresbeiträge nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 IngKaG und den folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(2) Die Beitragspflicht beginnt jeweils mit dem ersten des Monats, der dem Beginn der Kammermitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 bis 3 IngKaG folgt.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kammermitglied nicht mehr im Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz geführt wird. Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats des Todesfalls.

§ 2 Berechnung des Beitrags, Auskunfts-pflicht

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, dem Zusatzbeitrag und den Beiträgen für die Listenführung.

(2) Die Höhe des jährlich zu zahlenden Grundbeitrages für die einzelnen Mitgliedsarten wird von der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz jeweils für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) bei der Beratung zum Haushalt festgelegt und in dem nach § 24 Abs. 3 IngKaG bestimmten Druckwerk veröffentlicht. Für die einzelnen Mitgliedsarten wird der Grundbeitrag nach der Tabelle gemäß Anlage 1 dieser Beitragsordnung ermittelt.

(3) Der Zusatzbeitrag wird nach der Zahl der Personen bemessen, die am 1. Januar des Jahres, für das der Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist, oder im Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz für das Ingenieurbüro des Beitragspflichtigen eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben;

ausgenommen von dieser Regelung sind Auszubildende und mehrfach geringfügig Beschäftigte. Der Zusatzbeitrag reduziert sich für Halbtagsbeschäftigte auf die Hälfte.

(4) Als Ingenieurbüro im Sinne des Absatzes 3 gilt der Inbegriff aller, einer Ausübung einer Tätigkeit gemäß den §§ 1, 6 IngKaG dienenden Personen und Sachen, mag der Beitragspflichtige Allein- oder Mitinhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied sein, unabhängig von der fachlichen Zielrichtung der Beratungstätigkeit.

(5) Sind mehrere Beitragspflichtige in einem Ingenieurbüro gemäß den vorstehenden Bestimmungen tätig, so bemisst sich der Zusatzbeitrag pro Beitragspflichtigem nach der Zahl der anzurechnenden Personen, geteilt durch die Zahl der Beitragspflichtigen. Ergeben sich Bruchteile, so ist der Zusatzbeitrag entsprechend diesem Bruchteil zu berechnen; eine Auf- oder Abrundung findet nicht statt.

(6) Bei Ingenieurbüros oder Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einem anderen Bundesland und in Rheinland-Pfalz nur eine Niederlassung oder in Rheinland-Pfalz ihren Hauptsitz und in einem anderen Bundesland eine Niederlassung haben, ist die Erhebung des Zusatzbeitrages auf das in Rheinland-Pfalz tätige Personal nach Absatz 3 beschränkt.

(7) Pro Person beträgt die Höhe des Zusatzbeitrags 20 % des Grundbeitrags nach Nr. 1 der Anlage 1 dieser Beitragsordnung.

(8) Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhebt ab dem der Eintragung folgenden Jahr zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen, die mit dem Verwaltungsaufwand zur Führung und Aktualisierung der Listen sowie deren Veröffentlichung verbunden sind, jährlich folgende Beiträge nach Anlage 2 dieser Beitragsordnung.

(9) Ein Pflichtmitglied, das in mehreren Listen geführt wird, muss den jeweiligen Beitrag in voller Höhe für jede Liste entrichten.

(10) Für das Pflichtmitglied, das bereits Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes ist, reduziert sich der Grundbeitrag nach Nr. 1 der Anlage 1 um die Hälfte. Das Pflichtmitglied ist verpflichtet, den für die jeweilige Listenführung maßgeblichen Beitrag nach Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 zu entrichten. Abs. 9 gilt entsprechend.

(11) Ein Pflichtmitglied nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 IngKaG, das als Pflichtmitglied einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes angehört und nach § 12 IngKaG in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eingetragen wird, hat nur die Hälfte des Grundbeitrages nach Nr. 1 der Anlage 1 zu entrichten. Für die Entrichtung des für die jeweilige Listenführung maßgeblichen Beitrags gelten Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 und Abs. 9 entsprechend.

(11a) Ein Pflichtmitglied nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 IngKaG, das als Pflichtmitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz oder einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes angehört und dort den jeweils vollen Mitgliedsbeitrag entsprechend der dort geltenden Beitragsordnung entrichtet, hat gegenüber der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz nur die Hälfte des Grundbeitrages nach Nr. 8 der Anlage 1 zu entrichten. Für die Entrichtung des für die jeweilige Listenführung maßgeblichen Beitrags gelten Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 und Abs. 9 entsprechend.

(12) Seniorsmitglieder gem. § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag nach Nr. 3 der Anlage 1. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

(13) Existenzgründer zahlen 50 % des Grundbeitrags nach Nr. 1 der Anlage 1 für die Dauer von zwei Jahren. Existenzgründer sind Berufsanfänger, die seit höchstens zwei Jahren einer selbständigen Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur (§ 1 IngKaG) nachgehen.

(14) Das Kammermitglied ist verpflichtet, der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrags erforderlichen Grundlagen zu geben und hat die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen; die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem Kammermitglied Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig gemacht, kann die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz die Grundlagen für die Beitragsbemessung entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 3 Zahlung der Beiträge

(1) Die Jahresbeiträge nach den §§ 1 und 2 dieser Beitragsordnung sind fällig und zahlbar im Monat Januar eines jeden Jahres. Beginnt die Kammermitgliedschaft erst im Verlaufe des Kalenderjahres, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten des Monats, der dem Beginn der Kammermitgliedschaft (§ 16 Abs. 1 bis 3 IngKaG) folgt.

(2) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags und der Zeitraum für die Erhebung sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides maßgeblich. Der Beitragsbescheid gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

(4) Das Kammermitglied ist verpflichtet, mögliche Änderungen der satzungsgemäßen Voraussetzungen zur Beitragsbemessung und Beitragsfestsetzung unverzüglich mitzuteilen (§ 19 Abs. 6 Nr. 3 IngKaG).

(5) Die Mitgliedsbeiträge sollen mittels Einzugsermächtigung beglichen werden. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist berechtigt, Mehrkosten an Kontoführungs- und Kostengebühren bei Geldinstituten durch Nichtteilnahme am Lastschriftverkehr in Rechnung zu stellen.

§ 4 Zahlungsverzug und Beitreibung

(1) Fällige Mitgliedsbeiträge werden unter Erhebung von Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschlägen entsprechend § 240 AO und einer Fristsetzung angemahnt. Darüber hinaus werden die Kosten für die Zustellung von Mahnungen erhoben. Die Höhe der Mahngebühren und Auslagen richtet sich nach dem der Kostenordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz beigefügten Gebührenverzeichnis in der jeweiligen Fassung.

(2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet wird.

(3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge richtet sich nach § 28 IngKaG in Verbindung mit den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 08. Juli 1957 (GVBl. S. 101, BS 2010-2).

(4) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und Säumniszuschläge und dann auf die rückständigen Mitgliedsbeiträge verrechnet.

(5) Eine Aufrechnung von Beitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist ausgeschlossen.

§ 5 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen

(1) Mitgliedsbeiträge, deren Zahlung für die beitragspflichtigen Personen mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag für höchstens ein Jahr gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.

(2) Im Falle einer unbilligen Härte können Mitgliedsbeiträge auf Antrag für höchstens ein Jahr ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Mitgliedsbeiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

(4) Die Voraussetzungen für eine Stundung bzw. einen Erlass im betreffenden Beitragsjahr sind der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz auf Verlangen durch amtliche Nachweise darzulegen.

(5) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

(6) Über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sowie über die Niederschlagung und das Absehen von der Beitragsfestsetzung nach Absatz 5 entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

§ 6 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Bescheide nach dieser Beitragsordnung ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

(2) Der Widerspruch ist gegenüber der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz schriftlich, elektronisch gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz einzulegen.

(3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen nach dieser Beitragsordnung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die

Anlage 1: Jährliche Grundbeiträge

| | | |
|----|---|--------------------------|
| 1. | Beratende Ingenieure nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 IngKaG | 100 % des Grundbeitrages |
| 2. | Pflichtmitglieder nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 IngKaG | 66 % des Grundbeitrages |
| 3. | Seniormitglieder nach § 2 Abs. 12 Beitragsordnung | 20 % des Grundbeitrages |
| 4. | Freiwillige Mitglieder nach § 16 Abs. 3 IngKaG | 50 % des Grundbeitrages |
| 5. | Juniormitglieder nach § 17 Abs. 1 IngKaG | kostenfrei |
| 6. | Juniormitglieder nach § 17 Abs. 2 IngKaG (Studenten) | kostenfrei |
| 7. | Auswärtige Beratende Ingenieure § 8 Abs. 1 IngKaG | 50 % des Grundbeitrages |
| 8. | Pflichtmitglieder einer Architektenkammer | 50 % des Grundbeitrages |

Anlage 2: Jährliche Beiträge für die Listenführung

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Listenführung Bauvorlage (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 LBauO) | 8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1 |
| 2. | Listenführung Tragwerksplanung (§ 66 Abs. 5 Satz 1 LBauO) | 8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1 |
| 3. | Listenführung Landeswassergesetz (§ 110 Abs. 2 Satz 2 LWG) | 8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1 |
| 4. | Listenführung Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 IngKaG) | 8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1 |
| 5. | Listenführung nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 IngKaG | 8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1 |
| 6. | Listenführung nach § 64 Abs. 3 LBauO | 395 Euro |

Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend. Danach beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der

Veröffentlichung in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblatts in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung vom 09.05.2023 außer Kraft.

Mainz, den 16. September 2024

Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landes-

planung mit Schreiben vom 30.12.2024, AZ: 5112-0017#2024/0007

Ort: Mainz

i. A. Jutta Schmidt (Ministerialrätin)

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 16. September 2024 wird bestätigt.

Mainz, den 06.01.2025

Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident

Klartext

Verbesserung des Nachweises von Wohnungs- und Teileigentum in Deutschland

Das deutsche System zur Sicherung von Eigentum genießt weltweit hohe Anerkennung und gilt in vielerlei Hinsicht als wegweisend. Die im § 2 der Grundbuchordnung definierten Voraussetzungen für den Eigentumsnachweis an Grundstücken und Gebäuden – darunter:

1. Die Grundstücksbezeichnung

→ Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer (Katasterbezeichnung des Grundstücks).

2. Die Fläche des Grundstücks

→ Die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Größe.

3. Die Lage des Grundstücks

→ Angaben zur örtlichen Lage, etwa die Adresse oder eine Lagebezeichnung werden zu 100 % digital im Liegenschaftskataster nachgewiesen.

Im Grundbuch hingegen ist lediglich die Grundstücksbezeichnung in Verbindung mit Eigentümerangaben digital verfügbar. Weitere Daten des Grundbuchs liegen meist in analoger Form oder als nicht auswertbare gescannte PDF-Dateien vor, was eine digitale Nutzung erheblich einschränkt.

Insbesondere im europäischen Vergleich zeigt sich, dass der Nachweis von Wohnungs-, Teileigentum und Sondereigentum in Deutschland in weiten Teilen verbesserungswürdig ist.

Herausforderungen beim Nachweis von Wohnungs- und Teileigentum

In Deutschland wird die Beschreibung von Wohnungseigentum über Abgeschlossenheitsbescheinigungen und notariell beurkundete Teilungserklärungen geregelt. Diese Dokumente werden analog archiviert und als Anlagen zu den Wohnungseigentumsgrundbüchern beim Grundbuchamt geführt.

Die Lage dieser Eigentume ist digital weder aus dem Liegenschaftskataster noch aus dem Grundbuch ersichtlich.

Wer solche Informationen benötigt, muss auf die Abgeschlossenheitsbescheinigung und Teilungserklärung zurückgreifen. Diese sind nicht flächendeckend bei den Grundbuchämtern hinterlegt, sodass oft zusätzliche Anfragen erforderlich sind – beispielsweise bei dem Notar, der die Teilungserklärung beurkundet hat, oder bei dem Bauamt, das die Abgeschlossenheitsbescheinigung ausgestellt hat. Sind diese Stellen nicht mehr erreichbar oder existieren ältere Unterlagen nicht mehr, gestaltet sich der Nachweis nahezu unmöglich.

Hinzu kommt, dass die zugrundeliegenden Pläne häufig wenig aussagekräftig oder von geringer Qualität sind. Selbst wenn sie verfügbar sind, überschreiten sie oft das Format DIN A3, was das Kopieren oder Scannen erschwert und zu Verzerrungen führt.

Darüber hinaus benötigen die Grundbuchämter für die Erstellung von Auszügen aus analogen Unterlagen häufig mehrere Wochen oder sogar Monate. Diese Prozesse entsprechen nicht mehr den Anforderungen einer modernen, digitalen Verwaltung.

Ein dringender Handlungsbedarf

Angesichts der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung von Wohnungs- und Teileigentum ist es notwendig, den Nachweis dieser Eigentumsformen in das digitale Zeitalter zu überführen. Ein umfassender digitaler Nachweis im Liegenschaftskataster würde nicht nur die Eigentumssicherung maßgeblich stärken, sondern auch die Erstellung von Auszügen erheblich vereinfachen.

Eine zukunftsorientierte Erweiterung des Liegenschaftskatasters könnte folgende Maßnahmen umfassen:

- Einführung von flächenhaften Sondereigentumsobjekten unterhalb der Flurstücksebene entsprechend den Vorgaben des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- Erweiterung des Gebäudenachweises von 2D auf 3D, um die anteilige Beschreibung von Wohnungseigentum auf Etageebene zu ermöglichen.

Blick über den europäischen Tellerrand

Für die Umsetzung dieser Modernisierung wäre ein Blick auf bewährte Verfahren im europäischen Ausland wertvoll. Andere Länder, wie z.B. die Schweiz, bieten bereits praxisorientierte Lösungen, die als Vorbild dienen könnten.

Gleichzeitig ist die Digitalisierung des Grundbuchs ebenso notwendig. In einer Zeit, in der KI und automatisierte Prozesse zunehmend an Bedeutung gewinnen, wirken die analogen Strukturen des Grundbuchs antiquiert. Die Digitalisierung sämtlicher Grundbuchdaten ist zwar mit erheblichen Kosten verbunden, würde jedoch langfristig zu einer deutlichen Vereinfachung, Entbürokratisierung und besseren Zugänglichkeit führen.

Ein modernes, digitales System für den Nachweis von Wohnungs- und Teileigentum ist ein wichtiger Schritt, um den hohen Anforderungen einer dynamischen Gesellschaft und Wirtschaft gerecht zu werden.

Dipl.-Ing. Hans Ulrich Esch
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

BAU 2025 München

Vizepräsidentin Wilhelmina Katzschmann und Bundesbauministerin Klara Geywitz sprechen über die Zukunft des digitalen Bauens

BIM Deutschland war vom 13. bis 17. Januar 2025 auf der BAU München, der Weltleitmesse für Architektur, Materialien und Systeme, auf einem Messestand vertreten. Insgesamt präsentierten auf der Messe 2.250 Aussteller aus 49 Ländern Innovationen und Trends aus dem Baugewerbe.

Auf der weltgrößten Fachmesse für Architektur, Materialien und Systeme drehte sich in dieser Woche alles um neue Produkte und innovative Technologien für das Bauen von morgen. Personen aus dem Bereich Planung und Bau sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Behörden und Ministerien

nutzten diese Plattform, um sich über Technologien von morgen und nachhaltige Lösungen auszutauschen.

Bundesbauministerin Klara Geywitz hat die Messe gemeinsam mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Branche eröffnet und zahlreiche Programmpunkte begleitet. Gemeinsam mit Wilhelmina Katzschmann, Vizepräsidentin der Ingenieurkammer RLP und Vorstandsmitglied der Bundesingenieurkammer, nahm die Ministerin außerdem an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Innovative Schritte für BIM Deutschland“ teil. „Digitalisierung ist ein zentraler Schlüssel für die Zukunft des Bauwesens“, so die Ministerin. Sie sagte die Unterstützung zur Anwendung von Building Information Modeling in der gesamten Wertschöpfungskette Bau zu.

Die BAU 2025 ist eine einzigartige Plattform, um innovative Lösungen und zukunftsweisende Ideen zu präsentieren. Sie fördert den Austausch zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis und treibt so die Transformation der Bauwirtschaft entscheidend voran.



Von links: Gilbert Peiker (Bayrisches Staatsministerium für Wohnen und Bauen), Laura Lammel (Lammel Bau GmbH & Co KG), Wilhelmina Katzschmann (Vizepräsidentin Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Vorstand Bundesingenieurkammer), Bundesbauministerin Klara Geywitz, Dr. Tillmann Prinz (Geschäftsführer Bundesarchitektenkammer), Prof. Dr. Joaquin Diaz (Technische Hochschule Mittelhessen).

AHO-Herbsttagung 2024

Vorgezogene Bundestagswahl verzögert Abschluss der HOAI-Reform

Die laufende Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unter den geänderten aktuellen politischen Gegebenheiten der bevorstehenden Bundestagsneuwahl im Februar 2025 stand im Fokus der letzten AHO-Herbsttagung, die am 05. Dezember 2024 vor mehr als 150 Teilnehmern im Ludwig-Erhard-Haus in Berlin stattfand.

Besonderes Interesse fand der Vortrag der Leiterin der Abteilung Wirtschaftspolitik aus dem für die HOAI federführenden Bundes-

ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Dr. Elga Bartsch, die zum aktuellen Stand der HOAI-Novellierung berichtete und einen Ausblick gab, wie es mit der HOAI-Reform unter den geänderten politischen Randbedingungen weitergeht. Sie betonte, dass sowohl mit dem vom Bundesbauministerium (BMWSB) vorgelegten Planungsbereichsgutachten als auch mit dem vom BMWK beauftragten Honorargutachten, das kurz vor dem Abschluss steht, beeindruckende wissenschaftliche Grundlagen und ein starkes, solides Fundament für die Weiterent-

wicklung der HOAI vorliegen, auf das sich auch eine neue Bundesregierung stützen kann.

Frau Dr. Bartsch unterstrich, dass die fachliche Arbeit an der HOAI-Reform in ihrem Haus fortgeführt wird, gab aber auch unmissverständlich zu verstehen, dass bis zum Februar 2025 nicht die notwendige Zeit für die Durchführung eines geordneten Novellierungsverfahrens verbleibt. Sie betonte aber nochmals, dass die erarbeiteten Gutachten eine zukunftstaugliche

Grundlage, für die von einer neuen Bundesregierung abzuschließende HOAI-Reform darstellen. Sie dankte dem Gutachterteam um Professor Christian Stoy und allen Beteiligten aus den Kammern und Verbänden der Architekten und Ingenieure für Ihre Mitwirkung an dem komplexen Novellierungsprozess.

Umsetzung der HOAI-Reform

Der AHO-Vorstandsvorsitzende Dipl.-Ing. Klaus-D. Abraham machte deutlich, dass die Zeit zur Umsetzung der HOAI-Reform und die Aktualisierung der Leistungsbilder und der Honorartafeln drängt. Angesichts der wirtschaftlichen Randbedingungen und der Situation der überwiegend mittelständisch geprägten Planungsbüros, die mit erheblichen Kostensteigerungen konfrontiert sind, ist eine umgehende Anpassung der Honorartafeln, die seit 2013 unverändert sind, besonders für die Stadt- und Flächenplanungen von existentieller Bedeutung.

Der AHO wird sich gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer und allen Kammern und Verbänden für das direkte Aufgreifen der HOAI-Reform in den Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung mit dem Ziel einsetzen, die HOAI-Reform schnellstmöglich abzuschließen. Er betonte aber auch, dass direkt nach Abschluss der HOAI-Novellierung eine wissenschaftliche Grundsatzuntersuchung zur Struktur, dem Planungsaufwand und den Kosten in Architektur- und Ingenieurbüros notwendig sei, um die HOAI insgesamt auf belastbare Datengrundlagen zu stellen.

Nicht zuletzt anlässlich des Internationalen Tages des Ehrenamtes dankte er allen ehrenamtlich an dem Novellierungsprozess beteiligten Architekten und Ingenieuren für ihre fachliche Expertise und ihr unglaubliches Engagement.

Überarbeitung der Honorarberechnung

Einen detaillierten Überblick über das Sachverständigengutachten zur Überarbeitung der Honorarberechnung der HOAI gab Professor Dr. Christian Stoy, der mit seinem Gutachterteam in nur sieben Monaten Bearbeitungszeit alle Honorartafeln der HOAI modellierte und fortschrieb. Im Ergebnis sehen die Empfehlungen sowohl für die Flächenplanungen als auch für die Objekt- und Fachplanungen eine deutliche Anhebung der Honorartafeln vor, was insbesondere auf die deutliche Steigerung der Anforderungen im Rahmen der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen in den letzten zehn Jahren und der damit verbundenen Steigerung des Planungsaufwandes, aber auch der erheblichen Kostensteigerungen in den Planungsbüros, zurückzuführen ist.



AHO-Herbsttagung 2024.

Foto: AHO

Für den Bereich der Flächenplanungen ist die Weiterentwicklung der Berechnungsmodelle hinsichtlich einer „Dynamisierung“ der Honorartafeln zu erwähnen. Darüber hinaus wurde für ein neues Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf eine Honorartafel entwickelt. Neben der Fortschreibung der Honorartafeln wurden die Regelungen des zugrundeliegenden Planungsbereichsgutachten überprüft und konkretisiert.

Schließlich wies auch Prof. Stoy am Beispiel der veränderten Planungszeiten auf die Notwendigkeit einer zukünftigen Grundsatzuntersuchung hin, um in jeder Hinsicht belastbare Datengrundlagen zu ermitteln.

Gebäudetyp-E-Gesetz

Abschließend stellte Professor Dr. jur. Andreas Jurgeleit, Richter am Bundesgerichtshof, die Sichtweise des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes zu dem Vorschlag für ein Gebäudetyp-E-Gesetz dar. Unter Verdeutlichung der bestehenden zivilrechtlichen Gesetzeslage und insbesondere der Rechtsprechung des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes betonte Prof. Jurgeleit, dass diese einem einfachen und kostengünstigen Bauen nicht entgegenstehen, sondern die berechtigten Interessen aller an einem Bauvorhaben Beteiligten schützen. So sei innovatives Bauen auf dieser Grundlage – wie die bautechnische Entwicklung seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 01.01.1900 zeigt – stets möglich. Wichtig war und ist, dass die Vertragsparteien sich über neue Bauweisen oder die Verwendung neuer Stoffe eindeutig vertraglich verständigen.

Prof. Jurgeleit sparte nicht mit Kritik an dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Gesetzentwurf, der aus seiner Sicht in einem Schnellverfahren ohne hinreichende fachkundige Begleitung tiefgreifende Änderungen des Bauvertragsrechts vorsieht, ohne deren Wirkungen vertieft durchdacht zu haben. Aus seiner Sicht sei der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form abzulehnen, weil insbesondere der Mangelbegriff des Werkvertragsrechts grundlegend verkannt werde. Der Gesetzentwurf ist des-

halb zur Herbeiführung seines Ziels nicht geeignet, da die bei der Errichtung von Wohngebäuden typischerweise gegebene Leistungskette nicht bedacht werde und eine Bindung der Gerichte an sicherheitsrelevante Normungen mit dem Demokratieprinzip nicht zu vereinbaren sei.

In der angeregten Diskussion wurde auch aus den Erfahrungen in der Praxis deutlich, dass ein Abweichen von den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auch mit anwaltlicher Unterstützung zu erheblichen Unsicherheiten führe, welche Anforderungen an die Aufklärung des Bauherrn bei Abweichung von den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vonnöten seien und wie diese rechtswirksam vereinbart werden können. Hier wäre es lohnenswert, dass sich das Bundesjustizministerium mit Hilfestellungen und Textvorschlägen für die Aufklärung beschäftige, wie das beispielsweise mit der Regelung des Artikel 249 § 2 EGBGB zu Informationspflichten bei Verbraucherverträgen bereits vollzogen wurde.

Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage

Wie in jedem Jahr wurden im Rahmen der AHO-Herbsttagung die wesentlichen Ergebnisse der von AHO, Verband beratender Ingenieure (VBI) und der Bundesingenieurkammer beim Institut für Freie Berufe (IFB Nürnberg) beauftragten Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten für das Jahr 2023 vorgestellt. Der AHO-Vorstandsvorsitzende konnte erneut ein überwiegend positives Bild der wirtschaftlichen Situation von Ingenieur- und Architekturbüros im Jahr 2023 darstellen. Dies verdeutlichen nicht zuletzt die nach wie vor stabilen Umsätze und Renditen, auch wenn diese wegen der teilweise inhomogenen Struktur der beteiligten Planungsbüros unterschiedlich ausfallen.

Ungebrochen ist dagegen die Nachfrage nach fest angestellten Ingenieuren und Architekten. Zwar ist die Nachfrage nach fest angestellten Ingenieuren mit 20,4 % etwas gesunken, dagegen meldeten 43,55 % der befragten Architekturbüros einen zusätzlichen Bedarf an Architekten an. Um diese notwendigen Architekten und Ingenieure zu gewinnen, müssen die Büros tiefer in die Tasche greifen, denn die erwarteten Bruttojahresgehälter von Vollzeitbeschäftigten Architekten und Ingenieuren sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Die gesamten Ergebnisse der Jahresumfrage und weitere Informationen sind unter www.aho.de abrufbar. Dort finden Sie auch den AHO-Stundensatzrechner.

Quelle: AHO, Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Januar und Februar Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Lukas Ellerich M.Eng.
Maria Fischer M. Eng.
Yannick Meyer
Cuma Ramazan Yalcin B.Eng.

40. Geburtstag

Alexander Dick M.Eng.
Ragheb El Rachidi M.Eng.
Gerrit Kall M.Sc.
Dipl.-Ing. (FH) Christian Persohn

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Martin Baitinger
Dipl.-Ing. Timo Frambach M.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Patrick M. Halter
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Scheiermann
Dipl.-Ing. (FH) Markus Schneider

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Roland Alt
Dipl.-Ing. Volker Bischoff
Dipl.-Ing. Wilfried Claesgens
Dipl.-Ing. Johannes Dillig
Dietmar Flesch
Dipl.-Ing. (FH) Gerald Hain
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Sauter
Dipl.-Ing. Ernst-Heinrich Schotten
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spies
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Szontag

70. Geburtstag

Gerhard Bibus
Dipl.-Ing. Karl-Peter Englert
Dipl.-Ing. Reinhold Frank
Dipl.-Ing. Bernhard Gillich
Dipl.-Ing. (FH) Werner Hentges
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Schweickart
Jürgen Steinbach
Dipl.-Ing. Reinhold Witan

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Lothar Dewald
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Koos
Hermann-Josef Schneider

76. Geburtstag

Alfons Bastgen
Manfred Hüb

77. Geburtstag

Peter Köhnen
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Sängler

78. Geburtstag

Berthold Günster
Willi Lergenmüller

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Georg Alfter

81. Geburtstag

Hans-Erich Blodt

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. Hans Geiger
Dipl.-Ing. Friedrich Reyer

83. Geburtstag

Dieter Reiff

84. Geburtstag

Aloys Konrath

85. Geburtstag

Franz Egger
Horst Haber
Dipl.-Ing. Leo Max

87. Geburtstag

Dipl.-Ing. Dietmar Spiegel

88. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Haas
Dipl.-Ing. Christian-L. v. Kaphengst
Dipl.-Ing. (FH) Horst Stittner-Reichel

89. Geburtstag

Ingenieur Horst Neuhausen
Ingenieur Walter Riegermann

94. Geburtstag

Dr.-Ing. Gerhard Björnsen

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Moritz Weber B.Eng.
Mohamed Abdelrahman A.M. Nafie
Mohammad Hosny Zakour B.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Jörg Helmut Jeckstadt
Lukas Stallmann M.Eng.
Stefan Pfefferkorn B.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Hansjürgen Ciupke
Christian Müller M.Eng.
als **Freiwillige Mitglieder**

Alex-Jan Cullmann B.Eng.
Eduard Buchmüller B.Eng.
Jan-Lukas Heinz
im **Netzwerk Young Professionals**

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Dipl.-Ing. Wolf-Peter Blumenthal
Dipl.-Ing. Johannes Müller-Lewinski
Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Müller
Dipl.-Ing.: Uwe Alisch
Elfriede Müller-Gattermeier
Dipl.-Ing. (FH) Heiko Bouffleur
Gerd Schäfer
Dr. Walter Lenz
Dipl.-Ing. Andreas Klaus

Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihre geschätzten Kollegen:

Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Klein aus Saulheim
Harald Merz aus Frankenthal

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen ein ehrendes Andenken in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit.

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 20.01.2025

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 10.03.2025 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.